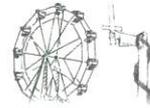


Am Amtplatz 5 | 8831 Niederwölz | Bezirk Murau  
T: 03582 22 32 - DW | Fax: DW 4 | E: gde@niederwoelz.gv.at  
[www.niederwoelz.gv.at](http://www.niederwoelz.gv.at)

**GEMEINDE NIEDERWÖLZ**



Niederwölzer Maxlaur Markt  
seit 1536



United Nations  
Educational, Scientific and  
Cultural Organization

Österreichische UNESCO-Kommission

Immaterielles Kulturerbe/Nationales Verzeichnis

Freyungstragen beim  
Maxlaur Markt in Niederwölz  
anerkannt 2013

Niederwölz, am 05.02.2025

An die  
Bezirkshauptmannschaft Murau  
Bahnhofviertel 7  
8850 Murau

Betreff: Gewichtsbeschränkung während der Tauwetterperiode

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Gemeinde Niederwölz teilt mit, dass die

**Gewichtsbeschränkung während der Tauwetterperiode  
für Fahrzeuge mit über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht**

durch das Aufstellen der entsprechenden Verkehrszeichen **ab Montag, 10.02.2025** in  
Kraft tritt.

Die entsprechende Verordnung der BH Murau, GZ: 11.0-17/2000 wird an der Amtstafel  
sowie auf der Homepage der Gemeinde kundgemacht.

Mit freundlichen Grüßen  
Gemeinde Niederwölz  
Der Bürgermeister:

  
Albert Brunner





→ Referat 3 Verkehrs- und  
Sicherheitswesen

GZ: 11.0-17/2000

Ggst.: *Gemeinde Niederwölz:  
Beschränkung während der Tauwetterperiode*

Straßenpolizeiwesen

Bearbeiter: Mag. Friedrich Sperl  
Tel.: 03532/2101-230  
Fax: 03532/2101-550  
E-Mail: bhmu@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

Murau, am 27. Februar 2008

## VERORDNUNG

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. a Zif. 1 i.V.m. § 94 b lit. b der Straßenverkehrsordnung 1960 in der geltenden Fassung (StVO) wird im Bereich der Gemeinde Niederwölz während der jährlichen Tauwetterperiode für die Gemeindestraße Kreuzungsbereich B 75 / Zufahrt Richtung Schloss Pachern bis zur Gemeindegrenze (unmittelbar vor der Brücke) **ein Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7.5 Tonnen Gesamtgewicht** erlassen.

Die gegenständliche Verordnung gilt jeweils in der jährlichen Tauwetterperiode und tritt mit der Aufstellung der entsprechenden Straßenverkehrszeichen samt Zusatztafel in Kraft und gilt mit deren Entfernung wieder als aufgehoben.

Übertretungen dieser Verordnung werden gemäß § 99 StVO 1960 bestraft.

Die Verordnung der Bezirkshauptmannschaft Murau vom 2.3.2000, GZ.: 11.1-17/2000, tritt gleichzeitig außer Kraft.

### Ergeht an:

1. die Gemeinde in 8831 Niederwölz, mit der Bitte, jeweils den Tag der Aufstellung und Entfernung der Verkehrszeichen der Bezirkshauptmannschaft Murau schriftlich anzuzeigen;
2. die Polizeiinspektion in 8811 Scheifling;
3. das BPK in 8850 Murau;
4. die Wirtschaftskammer Steiermark, Regionalstelle Murtal, Herrengasse 23, 8750 Judenburg;
5. die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, Schwarzenbergsiedlung 110, 8850 Murau;

Der Bezirkshauptmann:  
i.V.: ORR Mag. Sperl eh.

ANGESCHLAGEN AM 05.02.2025